

# Sitzungsvorlage öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0649/2023
Fachbereich:	1 - Allgemeine Verwaltung, Bildung, Freizeit und Generationen
Erstellt von:	Kristina Pfeiffer
Datum:	26.06.2023

## Betreff:

Antrag des Ev. Kirchenkreises Münster  
hier: Erhöhung der Betriebskosten für das Gaudium (Ev. Kirchengemeinde Olfen) von 30 % auf 50 %

<b>Beratungsfolge:</b>		
05.09.2023	Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport	Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem Antrag des Ev. Kirchenkreises Münster auf Angleichung des Betriebskostenzuschusses für das Jugendzentrum „Gaudium“ analog zum Jugendzentrum JuZO nicht stattzugeben.

## Sachverhalt:

Die Jugendhilfe Werne als vertraglicher Kooperationspartner bekommt für den Betrieb des Jugendzentrums JuZO einen Betriebskostenzuschuss von 50 % von der Stadt Olfen.

Der Ev. Kirchenkreis Münster erhält für den Betrieb des Jugendzentrums Gaudium als (Mit-)Träger von der Stadt Olfen hingegen bisher einen Betriebskostenzuschuss i. H. v. 30 %.

Nunmehr liegt ein Antrag vom 07.03.2023 des Ev. Kirchenkreises Münster auf Angleichung des Betriebskostenzuschusses für das Jugendzentrum „Gaudium“ von 30 % auf 50 % - in analoger Verfahrensweise zum JuZO - vor.

Der Ev. Kirchenkreis begründet seinen Antrag auf Angleichung des Zuschusses mit dem Argument der Gleichbehandlung.

Jedoch liegen unterschiedliche Grundlagen zwischen dem „JuZO“ und dem „Gaudium“ - wie nachfolgend beschrieben - vor:

Die Jugendhilfe Werne (JuZO) ist vertraglicher Kooperationspartner der Stadt Olfen zum Betrieb eines Jugendzentrums in Olfen gemäß den „Richtlinien zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugendamt des Kreises Coesfeld“. Aus diesem Grunde kann die Jugendhilfe Werne für das JuZO einen Betriebskostenzuschuss i. H. v. 50 % erhalten.

Dem entgegen ist der Ev. Kirchenkreis Münster kein vertraglicher Kooperationspartner der Stadt Olfen zum Betrieb eines Jugendzentrums in Olfen. Dieser ist vielmehr ebenfalls ein (Mit-)Träger der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Träger erhalten dagegen nur eine Förderung, wenn diese sich mit einem Eigenanteil von 20 % beteiligt.

Verwaltungsseitig ergeht der Hinweis, dass der Ev. Kirchenkreis Münster dann kein Träger der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit in Olfen mehr wäre und somit auch kein entsprechendes Mitsprachrecht mehr hätte, sofern eine Entscheidung zugunsten einer Angleichung ergehen würde. Ein solcher Wunsch des Ev. Kirchenkreises Münster auf weniger Mitsprache ist aus dem o.g. Antrag des Ev. Kirchenkreises nicht ersichtlich.

#### **Anlage(n)**

Anlage zu VO/0649/2023

**Mitgezeichnet von:**